



UPS Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen der UPS United Parcel Service (Schweiz) AG, Biningerstrasse 2, 4142 Münchenstein, Schweiz, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Bei Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung und dazugehörigen Unterlagen und diesen Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung und die dazugehörigen Unterlagen vorrangig.

2. Spezifikationen/Rügepflicht

Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte den UPS Spezifikationen entsprechen, dass sie von guter Qualität und für den von UPS angegebenen Zweck geeignet sind und dass sie frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsmängeln sind. Der Lieferant bestätigt, dass seine Produkte, inkl. der in den Produkten enthaltenen Stoffe den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

UPS kann eine Produktspezifikation jederzeit nach der Bestellung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich ändern, sofern es sich um zumutbare Änderungen handelt. Bei wesentlichen Änderungen werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung suchen. Gelingt dies nicht, berechtigt das zum Rücktritt vom Vertrag.

Alle Waren werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Verpackungsanweisungen von UPS sind zu befolgen. UPS wird die Waren nach Eingang auf äusserlich erkennbare Mängel und von Aussen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge untersuchen, soweit dies angemessen und nach Art und Verwendungszweck branchenüblich ist. Mängel, die sich erst nach Verarbeitung oder Inbetriebnahme herausstellen, können noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Preise

Alle Preise sind Fixpreise, die alle Gebühren, sämtliche Nebenkosten einschließlich Transport und Lieferung umfassen. Für Güter, bei denen gemäß schriftlicher Vereinbarung der Transport separat berechnet wird, leitet der Lieferant die Kosten ohne Aufschläge an UPS weiter. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Preise für den in der Produktspezifikation genannten Zeitraum wirksam bleiben, mindestens aber für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab der ersten Bestellung. Alle Gutschriften, auf die UPS unter dieser Vereinbarung Anspruch hat, werden auf die nächste Rechnung mit Bezug auf die Gutschriftennummer angerechnet oder UPS binnen dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Entstehens der Gutschrift rückerstattet.

UPS ist nicht verpflichtet, eine Rechnung zu zahlen, die drei (3) Monate nach Lieferung der Waren zugegangen ist.

Der Lieferant ist verpflichtet für mindestens 12 Jahre nach Einstellung der Fertigung Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung von UPS.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant kann nur unstrittige oder durch rechtskräftiges Urteil anerkannte Forderungen aus dieser Vereinbarung aufrechnen oder zurückbehalten.

5. Bestellung/Widerruf

Die Bestellung erfolgt durch „Purchase Orders“ („Kaufaufträge“) per Faxübertragung, E-Mail, „UPS Letter“ oder per EDI.. Per Faxübertragung oder E-Mail geschickte Kaufaufträge gelten am Tag und zur Zeit der Übertragung als vom Lieferanten erhalten. Im Fall des Versands per „UPS Letter“ gelten Aufträge zur Zeit der Zustellbestätigung als erhalten. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an, ist UPS zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt in der UPS Serviceart „Standard“ oder mit einem von UPS freigegebenen Transportunternehmen. Lieferungen sind an die vorgegebenen Anschriften zu bewirken. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die UPS Bestellnummer (PO) anzugeben.

Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, UPS hat diesen schriftlich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind sodann als solche zu kennzeichnen. Die Lagerung von Gegenständen auf dem Gelände von UPS darf nur auf zugewiesenen Plätzen erfolgen. Der Lieferant muss für alle Sendungen, falls erforderlich, die erforderlichen Versanddokumente (Zollfaktura, Ursprungszeugnis etc.) erstellen und beifügen.

7. Liefertermine/ Vertragsstrafe

Alle Termine sind verbindlich.

Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt UPS zum Rücktritt vom Vertrag auch ohne Mahnung oder

Fristsetzung, zu Schadenersatzansprüchen und zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt, je nachdem ob die Termine in Tagen, Wochen oder Monaten bemessen sind, pro Kalendertag/Woche/Monat der Verspätung 0,5 % der Auftragssumme bis zu einer Höchstsumme von 5% der Auftragssumme. Ist ein fixer Termin datumsmäßig vereinbart, erfolgt die Berechnung nach Wochen. Die Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

8. EDI-Fähigkeit

Sofern der Lieferant von UPS aufgefordert wird, übersendet er Rechnungen durch elektronischen Datenaustausch („EDI“) in einem von UPS vorgegebenen PDF und Emailformat und/oder empfängt Bestellungen elektronisch.

Für die Bestellungen/Abrufe wird bei Einrichtung einer Datenfernübertragung zu dem Lieferanten grundsätzlich auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Der Schriftform bedarf jedoch jede rechtsverbindliche Erklärung, die von einer schriftlichen Vereinbarung abweicht bzw. diese ergänzt.

9. Zahlungsbedingungen

UPS zahlt alle ordnungsgemäßen und unstrittigen Rechnungen binnen fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt, es sei denn, in der Produktspezifikation ist etwas anderes dargelegt. Bei Zahlung binnen vierzehn (14) Tagen, erhält UPS 3% Skonto. Fristen laufen nicht vor Eingang der Ware.

10. Mängelhaftung

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Waren und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Mängelansprüche verjähren binnen 24 Monaten ab Inbetriebnahme, Benutzung oder Inanspruchnahme. UPS kann unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Ist der Lieferant nach Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich ist, behält sich UPS vor, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Hat der Lieferant den Mangel nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mängelbeseitigung endgültig gescheitert, kann UPS den Kaufpreis mindern, vom Kaufvertrag zurück zu treten oder Aufwendungsersatz bzw. Schadenersatz fordern. Ansprüche aus Mängelhaftung können innerhalb der UPS-Gruppe an andere Gesellschaften abgetreten werden.

11. Rücktritt/Widerruf

UPS kann eine Bestellung jederzeit vor der physischen Lieferung der Waren durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten widerrufen. UPS ist dem Lieferanten nicht für Schäden, Verluste oder Aufwendungen jeglicher Art haftbar, die infolge des Widerrufs einer Bestellung entstehen. Wurden Produkte speziell für UPS hergestellt, ist der Aufwand bis zum Zeitpunkt des Widerrufs zu ersetzen.

12. Unterlagen & Dokumentation

Der Lieferant bewahrt sämtliche Unterlagen, z.B. über alle Rechnungen und die Zahlung von Rechnungen entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Diese Unterlagen werden UPS auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

13. Angaben und Unterlagen für den Aussenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Lieferung jeweils die folgenden Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen:

- Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer)
- Ursprungsland
- Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen
- Auf Anforderung: die Bereitstellung eines

Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises. Soweit vereinbart, sind erforderliche Intrastrat-Meldungen vom Lieferanten innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen und an das zuständige Statistikamt zu senden. Eine Kopie dieser Meldung ist zeitgleich an UPS per E-Mail an sscmcd@ups.com zu versenden. Bei allen Versendungen von Waren im Auftrag der UPS United Parcel Service (Schweiz) AG in Drittländer sind die Versendungsanfragen und die Ausfuhrmeldungen im Namen und Auftrag von UPS zu erstellen. Details hierzu sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren. Die Rückmeldung der Ausfuhrdaten erfolgt an die E-Mail Adresse sscmcd@ups.com.

14. Haftung

Gefährübergang ist bei Ablieferung am von UPS bezeichneten Ort.

15. Vertraulichkeit

Informationen, die der Lieferant von UPS erhalten hat, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UPS Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß gegen Vertraulichkeitsregelungen wird eine Vertragsstrafe von 10.000 € fällig.

16. Datenschutz

Der Lieferant wird die unter <https://www.ups.com/us/en/help-center/legal-termsconditions/vendors-data-protection.page>

verfügbare Datenverarbeitungsanlage einhalten, die die Parteien hiermit als vereinbart einbeziehen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass UPS die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten für eigene Zwecke konzernintern elektronisch verarbeitet..

17. Mitteilungen

Sämtliche Kommunikation muss schriftlich erfolgen an die in der Produktspezifikation genannten Adressen mit einer Kopie an:

UPS United Parcel Service (Schweiz) AG
Biningerstrasse 2
4142 Münchenstein
Schweiz

18. Teilnichtigkeit

Wird eine Bestimmung von einem zuständigen Gericht als unwirksam angesehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung wirksam.

19. Werbung

Der Lieferant stimmt zu, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von UPS den Namen oder das Markenzeichen/Logo von UPS oder von einem mit UPS verbundenen Unternehmen in Werbung, Publikationen oder sonstigen Veröffentlichungen nicht verwenden wird.

20. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Er darf sich allerdings Unterlieferanten bedienen. Der Lieferant ist verpflichtet, UPS seine Unterlieferanten auf dessen Wunsch zu nennen. Der Lieferant kann seine vertraglichen Ansprüche gegen UPS nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. UPS kann seine Rechte beliebig übertragen oder seine Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung an einen Partner delegieren, ohne die Zustimmung des Lieferanten einholen zu müssen.

21. Fremdfirmenmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet alle Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Betreten und Befahren des Werksgeländes, Ausweispflicht u.ä. zu befolgen, die bei Arbeiten an einem unserer Standorte für diesen Standort gelten. Der Lieferant wird sich aktiv über bestehende Vorschriften für Fremdfirmen informieren.

22. Menschenrechte

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder. Der Lieferant muss sicherstellen, dass auch seine Lieferanten/Unterlieferanten oder Hersteller keine Kinder beschäftigen. UPS ist berechtigt, in allen Räumlichkeiten des Lieferanten und jeglichen sonstigen Räumlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des Lieferant unter dieser Vereinbarung stehen, nicht angekündigte Inspektionen vorzunehmen und angemessene Prüfungen von Büchern und Unterlagen durchzuführen, um die Einhaltung dieses Abschnitts sicherzustellen. UPS ist der Ansicht, dass der Begriff vom Schutz grundlegender Menschenrechte spezifisch anerkannt werden sollte und unterstützt infolgedessen im Allgemeinen die Menschenrechtsprinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, und ermutigt die, mit denen UPS Geschäfte tätigt, dasselbe zu tun.

23. Soziale Verantwortung / Code of Business Conduct

Der Lieferant erkennt die Regelungen des UPS Code of Business Conduct als für sich maßgeblich an. Dieser ist nachzulesen unter <https://about.ups.com/de/de/our-company/governance.html>. Auf Nachfrage kann dieser auch in der deutschen Fassung zur Verfügung gestellt werden.

24. Einhaltung rechtlicher Regelungen

Der Lieferant bestätigt, dass er anfallenden Abfall in Übereinstimmung mit den jeweiligen abfallrechtlichen Vorschriften, gelagert, recycelt oder entsorgt bzw. laut Verpackungsverordnung auf eigene Kosten zurücknimmt.

25. Geltendes Recht

Für diese Vereinbarung gilt schweizer Recht, mit Ausnahme von Gesetzen, durch die das Übereinkommen der

Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (1980 Vienna Convention on the International Sale of Goods) oder sonstige

Übereinkommen über den internationalen Warenkauf
umgesetzt werden. Der Gerichtsstand ist Basel.

UPSLeg.09.2021